

König gebilligt wurde — in beiden Territorien gehörten die Herzöge zu dieser Zeit dem Hause der Robertiner an. In den übrigen westfränkischen Herzogtümern erschien der Herzogstitel als einer unter anderen (*consul, comes, marchio*) und nur selten als von der Krone gebilligt. Dagegen wurde in Deutschland der *dux*-Titel in allen Herzogtümern konsequent geführt und vom König anerkannt. In einem abschließenden Kapitel geht Kienast auf die Gründe für diese unterschiedliche Entwicklung ein. Als Quellen zieht der Vf. vorwiegend Königs- und Herzogsurkunden heran, wobei er die im Original überlieferten Stücke bevorzugt, weil die in Kartularen u. ä. tradierten Texte verfälscht sein können. Erzählende Quellen werden selten und mit Vorsicht benutzt; nur Flodoard erfreut sich größerer Beliebtheit. Auf Grund dieser vorsichtigen Quellenwertung dürfte an den Ergebnissen der Arbeit nicht viel zu deuteln sein. Das Werk wird wahrscheinlich für künftige Forschungen selbst als Quelle bzw. Quellensammlung dienen können. Ein Nachteil dieser sich auf Urkunden beschränkenden Methode ist, daß Phänomene, die vor allem aus Chroniken und ähnlichen Quellen bekannt sind, höchstens am Rande berührt werden — so das „Herzogtum Franken“ des Würzburger Bischofs, das im Register gar nicht, im Text nur einmal (S. 369 f.) erwähnt wird —, und daß der einzelnen Herzögen oder Grafen (z. B. Wilhelm dem Eroberer, Wilhelm V. von Aquitanien, Raimund Berengar I. von Barcelona) zugeschriebene *rex*-Charakter zu schnell in den Bereich der Phantasie oder höfischen Schmeichelei verwiesen wird.

Bernhard Schimmelpfennig

Josef Siegwart, Der gallo-fränkische Kanonikerbegriff, Zs. f. Schweizerische KG 61 (1967) S. 193—244, geht Ursprung und Entwicklung des Begriffs *canonicus* nach und vermag zu zeigen, daß sich im Anfang des 6. Jh. von der Provence her im Frankenreich jene Institution einbürgerte, die den von Klerikern — höheren und niederen — regelmäßig für das Kirchenvolk öffentlich versehenen liturgischen Dienst mit dem ebenso regelmäßigen Empfang dafür bestimmter Stipendien verband. Diese Kleriker nannte man *canonici*, ein viel-sagender Begriff, in dem sich eine Fülle von Bedeutungen vereinigte: *canon* = *ordo clericorum*; = Gesetz, Norm, Kirchengesetz; = Hymnus, Hymnengesang; = Psalmodie, Psalmengesang; = das jedem Kleriker regelmäßig bestimmte Maß seines Kultdienstes; = *matricula*, Verzeichnis der niederen Kirchendiener oder der Armen; = Abgabe oder Rente, Pfründe (erst in karolingischer Zeit: *canon* = *institutio*, Regel, Stiftssatzung). Hellhörig den keineswegs immer deutlichen Quellenzeugnissen in scharfsinniger und schwer bestreitbarer Gedankenführung die jeweils gemeinte Bedeutungsnuance ablauschend, kann der Vf. über die aus sorgfältiger Analyse gewonnenen begriffsgeschichtlichen Ergebnisse hinaus sogar Entwicklung und Bedeutung des Kanonikats als Erscheinung der Umbruchszeit von Antike zum Mittelalter begreiflich machen. — Von den älteren, ebenfalls grundlegenden Studien des Vf. zur Erforschung des mittelalterlichen Kanonikats (vgl. DA 22, 316 f.) sei noch auf die folgende, hier noch nicht angezeigte, hingewiesen: J. Siegwart, Die Chorherren- und Chorfraugemeinschaften in der deutschsprachigen Schweiz vom 6. Jahrhundert bis 1160. Mit einem Überblick über die deutsche Kanonikerreform des 10. und 11. Jahrhunderts (Studia Friburgensia N. F. 30) Freiburg/Schweiz 1962, Universitätsverlag, XXXVIII u. 364 S.

A. P.

Michel Rouché, Les Aquitains ont-ils trahi avant la bataille de Poitiers? Un éclairage „événementiel“ sur les mentalités, Le Moyen Age 74 (1968) S. 5—26. — In Buch IV § 13 (ed. Wallace-Hadrill [1960] S. 90) berichtet der erste Fredegar-Fortsetzer, der aquitanische Herzog Eudo habe Karl Martell und die Franken verraten, indem er die Sarazenen gegen sie zu Hilfe rief.